



Bâloise Holding AG

Basel, Schweiz

CHF 125'000'000 0.500% Anleihe 2020–2030

Firma und Sitz des Emittenten:	Bâloise Holding AG, Aeschengraben 21, CH-4002 Basel
Coupons:	0.500% p.a., zahlbar jährlich am 16. Dezember, erstmals am 16. Dezember 2020.
Emissionspreis:	Die Syndikatsbanken haben die Anleihe zum Preis von 100.100% des Nennwertes (abzüglich Kommissionen) fest übernommen.
Platzierungspreis:	Abhängig von der Nachfrage (auch während der Zeichnungsfrist).
Liberierung:	16. Juli 2020
Laufzeit:	10 Jahre und 150 Tage
Rückzahlung:	16. Dezember 2030, zum Nennwert
Vorzeitige Rückzahlung:	Der Emittent hat das Recht, die Anleihe vollständig und nicht nur teilweise, zusammen mit bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag aufgelaufenen Zinsen, jederzeit ab dem 16. September 2030 bis zum Fälligkeitstag zum Nennwert zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen (der Vorzeitige Rückzahlungstag). Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist den Obligationären mindestens 30 Tage und höchstens 60 Tage vor dem Vorzeitigen Rückzahlungstag anzuzeigen.
Aufstockungsmöglichkeit:	Die Bâloise Holding AG behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Obligationäre den Betrag dieser Anleihe durch Ausgabe weiterer, mit der Basis-tranche fungibler Obligationen zu erhöhen.
Verkaufsgrösse:	CHF 5'000 nominal und ein Mehrfaches davon.
Verbriefung:	Die Obligationen werden in unverbriefter Form als Wertrechte gemäss Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben; den Obligationären wird kein Recht auf Aushändigung einer Einzelurkunde eingeräumt.
Zusicherungen:	Pari-Passu-Klausel, Negativ-Klausel, Cross-Default-Klausel
Kotierung:	Die Kotierung dieser Anleihe wird an der SIX Swiss Exchange beantragt. Die provisorische Zulassung zum Handel erfolgt am 14. Juli 2020. Der letzte Handelstag wird der zweitletzte Börsentag vor dem Rückzahlungstermin sein.
Anwendbares Recht und Gerichtsstand:	Bedingungen, Modalitäten und Form der Anleihe unterstehen Schweizer Recht. Der Gerichtsstand ist Zürich.
Verkaufsbeschränkungen:	Insbesondere United States of America and United States Persons, European Economic Area, United Kingdom, Italy

Credit Suisse

UBS Investment Bank

BNP Paribas (Suisse) SA
(gemeinsam, die **Syndikatsbanken**)

Valorennummer: 55 333 182

ISIN: CH0553331825

Common Code: 219948077

Emissions- und Kotierungsprospekt vom 14. Juli 2020
(der **Prospekt**)

Gestützt auf Art. 109 der Finanzdienstleistungsverordnung wurde dieser Prospekt in Übereinstimmung mit Art. 652a und 1156 des Schweizerischen Obligationenrechts (in der Fassung unmittelbar vor Inkrafttreten des Finanzdienstleistungsgesetzes (**FIDLEG**)) und dem Kotierungsreglement der SIX Swiss Exchange, das vom 8. November 2019 datiert und per 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, erstellt. Aus diesem Grund wurde bzw. wird dieser Prospekt weder von einer schweizerischen Prüfstelle gemäss Art. 51 FIDLEG geprüft oder genehmigt, noch entspricht er den Offenlegungsanforderungen gemäss FIDLEG, die auf einen von einer schweizerischen Prüfstelle genehmigten Prospekt Anwendung finden.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Diese Anleihe untersteht Schweizer Recht, Gerichtsstand ist Zürich.

Kopien dieses Prospektes und der inkorporierten Verweisdokumente sind erhältlich bei Credit Suisse AG, Uetlibergstrasse 231, CH-8070 Zürich, oder können telefonisch (+41 44 333 28 86), per Fax (+41 44 333 57 79) oder per E-Mail (newissues.fixedincome@credit-suisse.com) bestellt werden.

Dieser Prospekt enthält Angaben, die der Information hinsichtlich des Emittenten und der Obligationen dienen sollen. Dieser Prospekt stellt weder eine Offerte für noch eine Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf dieser Obligationen dar.

Die im Prospekt enthaltenen Informationen, welche den Emittenten betreffen, sind in allen materiell wichtigen Aspekten korrekt und nicht irreführend.

Niemand ist berechtigt, bezüglich dieser Obligationen Informationen zu geben oder Angaben zu machen, die nicht in diesem Prospekt aufgeführt sind. Sollte dies gleichwohl geschehen, dürfen derartige Informationen oder Angaben nicht als vom Emittenten oder von den Syndikatsbanken genehmigt gelten.

Sowohl die Ausgabe dieses Prospektes als auch die Offerte oder der Verkauf dieser Obligationen kann in gewissen Jurisdiktionen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Prospektes gelangen, sind durch den Emittenten und die Syndikatsbanken aufgefordert, sich eigenständig über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

Hinweis: Bei den an der Emission und Platzierung dieser Anleihe beteiligten Finanzinstituten handelt es sich um Banken, welche direkt oder indirekt mit dem Emittenten Finanzierungen und/oder andere Bankgeschäfte getätigt haben bzw. solche tätigen können, welche hier nicht offengelegt sind.

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine Informationen	3
Inhaltsverzeichnis	4
Verkaufsbeschränkungen	5
Allgemeine Angaben über den Valor	7
Anleihebedingungen	8
Angaben über die Bâloise Holding AG	13
Inkorporierte Verweisdokumente	16
Verantwortlichkeit für den Prospektinhalt	17

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

United States of America and United States Persons

No substantial U.S. market interest: The Issuer reasonably believes that at the time the offering of the Bonds began, there was no substantial market interest in its debt securities in the meaning of Rule 902 (j) (2) of Regulation S under the U.S. Securities Act of 1933 (the **Securities Act**)

A) The Bonds have not been and will not be registered under the Securities Act and may not be offered or sold within the United States of America (the **United States**) except pursuant to an exemption from, or in a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act.

The Issuer and the Syndicate Banks have not offered or sold, and will not offer or sell, any Bonds constituting part of their allotment within the United States except in accordance with Rule 903 of Regulation S under the Securities Act.

Accordingly, none of the Issuer, the Syndicate Banks and their affiliates nor any persons acting on their behalf have engaged or will engage in any selling efforts directed to the United States with respect to the Bonds.

Terms used in this paragraph have the meanings given to them by Regulation S.

B) The Syndicate Banks have not entered and will not enter into any contractual arrangement with respect to the distribution or delivery of the Bonds, except with their affiliates or with the prior written consent of the Issuer.

European Economic Area

In relation to each Member State of the European Economic Area (each, a **Member State**), each Syndicate Bank has represented and agreed that it has not made and will not make an offer of Bonds which are contemplated by this Prospectus to the public in that Member State except that it may make an offer of such Bonds to the public in that Member State at any time:

- (i) to any legal entity which is a qualified investor as defined in the Prospectus Regulation; or
- (ii) to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Regulation), subject to obtaining the prior consent of the Issuer and the relevant bank or banks nominated by the Issuer for any such offer; or
- (iii) in any other circumstances falling within Article 1(4) of the Prospectus Regulation;

provided that no such offer of Bonds shall require the Issuer or any Syndicate Bank to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Regulation.

For the purposes of this provision, the expression “an offer of Bonds to the public” in relation to any Bonds in any Member State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Bonds and the expression “Prospectus Regulation” means Regulation (EU) 2017/ 1129.

United Kingdom

Each Syndicate Bank has represented and agreed that:

- (a) it has only communicated or caused to be communicated and it will only communicate or cause to be communicated any invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of section 21 of the Financial Services and Markets Act 2000 (the **FSMA**)) received by it in connection with the issue or sale of any Bonds in circumstances in which section 21(1) of the FSMA would not, if the Issuer was not an authorized person, apply to the Issuer; and

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

- (b) it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA with respect to anything done by it in relation to the Bonds in, from or otherwise involving the United Kingdom.

Italy

The offering of the Bonds has not been registered pursuant to Italian securities legislation and, accordingly, no Bonds may be offered, sold or delivered, nor may copies of the Prospectus or of any other document relating to the Bonds be distributed in the Republic of Italy, except:

- (i) to qualified investors (*investitori qualificati*), as defined pursuant to Article 100 of Legislative Decree No. 58 of 24 February 1998, as amended (the **Financial Services Act**) and Article 34-ter, first paragraph, letter b) of CONSOB Regulation No. 11971 of 14 May 1999, as amended from time to time (Regulation No. 11971); or
- (ii) in other circumstances which are exempted from the rules on public offerings pursuant to Article 100 of the Financial Services Act and Article 34-ter of Regulation No. 11971.

Any offer, sale or delivery of the Bonds or distribution of copies of the Prospectus or any other document relating to the Bonds in the Republic of Italy under (i) or (ii) above must be:

- (a) made by an investment firm, bank or financial intermediary permitted to conduct such activities in the Republic of Italy in accordance with the Financial Services Act, CONSOB Regulation No. 20307 of 15 February 2018 (as amended from time to time) and Legislative Decree No. 385 of 1 September 1993, as amended (the **Banking Act**); and
- (b) in compliance with any other applicable law and regulation or requirement imposed by CONSOB, the Bank of Italy (including the reporting requirements, where applicable, pursuant to Article 129 of the Banking Act and the implementing guidelines of the Bank of Italy, as amended from time to time) and/or any other Italian authority.

In accordance with Article 100-bis of the Financial Services Act, where no exemption from the rules on public offerings applies, Bonds which are initially offered and placed in Italy or abroad to qualified investors only but in the following year are systematically ("*sistematicamente*") distributed on the secondary market in Italy become subject to the public offer and the prospectus requirement rules provided under the Financial Services Act and Regulation No. 11971. Failure to comply with such rules may result in the sale of such Bonds being declared null and void and in the liability of the intermediary transferring the financial instruments for any damages suffered by the investors.

General

Neither the Issuer nor any of the Syndicate Banks have represented that the Bonds may at any time lawfully be sold in compliance with any applicable registration or other requirements in any jurisdiction, or pursuant to any exemption available thereunder, or assumes any responsibility for facilitating such sale. The distribution of this Prospectus and the offering of the Bonds in certain jurisdictions may be restricted by law. Persons into whose possession this Prospectus comes are required by the Issuer to inform themselves about and to observe any such restrictions. This Prospectus does not constitute, and may not be used for or in connection with, an offer or solicitation by anyone in any jurisdiction in which such offer or solicitation is not authorised or to any person to whom it is unlawful to make such offer or solicitation and no action is being taken in any jurisdiction that would permit a public offering of the Bonds or the distribution of this Prospectus in any jurisdiction where action for that purpose is required.

ALLGEMEINE ANGABEN ÜBER DEN VALOR

Emissionsbeschluss / Festübernahme und Platzierung

Gemäss Ermächtigungsbeschluss des Verwaltungsrats vom 22. August 2019 und gestützt auf den zwischen der Bâloise Holding AG (der **Emittent**) und der Credit Suisse AG, UBS AG, handelnd durch ihren Unternehmensbereich UBS Investment Bank, und BNP Paribas (Suisse) SA, gemeinsam handelnd als Syndikatsbanken, abgeschlossenen Anleihevertrag vom 14. Juli 2020, begibt der Emittent eine 0.500% Anleihe 2020–2030 (die **Anleihe** oder **Bonds**) von CHF 125'000'000, verzinslich vom 16. Juli 2020 an und überlässt diese den Syndikatsbanken, welche die Anleihe zum Preis von 100.100% des Nennwertes (abzüglich Kommissionen) fest übernehmen und zu Marktpreisen öffentlich platzieren. Die Syndikatsbanken behalten sich das Recht vor, die Anleihe teilweise oder gesamthaft auf ihren Eigenbestand zu nehmen.

Verwendung des Nettoerlöses

Der Nettoerlös der Anleihe von CHF 124'774'750 (Festübernahme abzüglich Kommissionen und Gebühren), welche die Credit Suisse AG namens und für Rechnung der Syndikatsbanken mit Valuta 16. Juli 2020 zugunsten des Emittenten liberiert, dient der Deckung von Liquiditäts- und Finanzierungsbedürfnissen des Konzerns und insbesondere der Refinanzierung einer Oktober 2020 zur Rückzahlung fällig werdenden Anleihe.

Für die Syndikatsbanken besteht keine Verantwortung oder Pflicht, sich mit der zweckgemässen Verwendung des Nettoerlöses zu befassen.

Vertreter

In Übereinstimmung mit Artikel 58a des Kotierungsreglements der SIX Swiss Exchange hat der Emittent die Credit Suisse AG zu seinem Vertreter bezüglich der Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange ernannt.

Abgaben und Steuern

Die in der Schweiz auf der Emission von Wertpapieren anfallende Emissionsgebühr, berechnet auf dem Nennwert der Anleihe, wird vom Emittenten übernommen. Die jährlichen Zinszahlungen unterliegen der eidg. Verrechnungssteuer von derzeit 35%, welche bei Fälligkeit in Abzug gebracht und vom Emittenten zugunsten der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgeführt wird.

Mitteilungen

Die Publikation von Mitteilungen zur Anleihe erfolgt in elektronischer Form auf der Website der SIX Swiss Exchange (www.six-group.com/exchanges/news/official_notices/).

ANLEIHEBEDINGUNGEN

1. Nennwert / Stückelung / Aufstockung

Die 0.500% Anleihe 2020–2030 (Valor 55.333.182 / ISIN CH0553331825) (die «Anleihe») wird anfänglich in einem Betrag von CHF 125'000'000 ausgegeben (die «Basisranche») und ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende Obligationen von CHF 5'000 Nennwert und einem Mehrfachen davon (die «Obligationen»). Die Bâloise Holding AG, Aeschengraben 21, CH-4002 Basel, (der «Emittent») behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber von Obligationen (die «Obligationäre»), in einer oder mehreren Tranche(n) weitere im Zeitpunkt der Zusammenführung mit der Anleihe fungible Obligationen (bezüglich Anleihebedingungen, Valoren- oder sonstiger Wertschriftenkennnummer, Endfälligkeit und Zinssatz) auszugeben (die «Aufstockung»).

2. Form der Verurkundung / Verwahrung

- (a) Die Obligationen werden als Wertrechte gemäss Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben.
- (b) Die Wertrechte entstehen, indem der Emittent die Obligationen in ein von ihm geführtes Wertrechtbuch einträgt. Die Wertrechte werden anschliessend ins Hauptregister der SIX SIS AG («Verwahrungsstelle») eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Effektenkonto von Teilnehmern der Verwahrungsstelle werden die Wertrechte schliesslich zu Bucheffekten («Bucheffekten») gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.
- (c) Weder der Emittent noch die Obligationäre haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in Wertpapiere oder eine Globalurkunde und die Auslieferung von Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen.

3. Verzinsung

Die Anleihe ist vom 16. Juli 2020 an (das «Liberierungsdatum») zum Satze von 0.500% p.a. (der «Zinssatz») per 16. Dezember (die «Zinsfälligkeit») verzinslich, erstmals zahlbar am 16. Dezember 2020. Die Zinsberechnung basiert auf dem Nennwert und erfolgt auf der Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monate zu je 30 Tagen (30/360).

4. Laufzeit / Rückzahlung

- a) Rückzahlung bei Endfälligkeit

Die Anleihe hat eine feste Laufzeit vom 16. Juli 2020 bis 16. Dezember 2030 (10 Jahre und 150 Tage). Der Emittent verpflichtet sich, die Anleihe ohne vorherige Kündigung spätestens am 16. Dezember 2030 zum Nennwert zurückzuzahlen.

- b) Vorzeitige Rückzahlung auf Verlangen des Emittenten

Der Emittent kann die Anleihe (vollständig, jedoch nicht teilweise) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch unwiderrufliche Kündigungsmittelung an die Obligationäre gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen jederzeit ab dem 16. September 2030 bis zum Fälligkeitstag kündigen und vorzeitig zurückzahlen (der «Vorzeitige Rückzahlungstag»).

Eine solche Kündigungsmittelung verpflichtet den Emittenten, die Obligationen am Vorzeitigen Rückzahlungstag zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

- c) Vorzeitige Rückzahlung in Folge Tilgung

Der Emittent ist mittels schriftlicher, unwiderruflicher Mittelung an die Credit Suisse AG in ihrer Eigenschaft als Hauptzahlstelle (die «Hauptzahlstelle») berechtigt, zwischen dem Liberierungsdatum und der

ANLEIHEBEDINGUNGEN

Endfälligkeit alle noch ausstehenden Obligationen zum Nennwert samt aufgelaufenem Zins innerhalb einer Frist von mindestens dreissig (30) bzw. längstens sechzig (60) Tagen ab Mitteilungsempfang an dem in der Mitteilung genannten Tag zurückzuzahlen, sofern im Zeitpunkt des Mitteilungsempfangs mindestens 85% des ursprünglichen Nennwerts der Obligationen durch den Emittenten zurückgekauft und entwertet sind.

- d) Rückkauf zu Anlage- und/oder Tilgungszwecken

Der Emittent ist berechtigt, jederzeit Obligationen in beliebiger Anzahl zu Anlage- oder zu Tilgungszwecken zurückzukaufen. Im Falle von Rückkäufen zu Tilgungszwecken verpflichtet sich der Emittent, die Hauptzahlstelle spätestens 30 Bankarbeitstage vor der nächsten Zinsfälligkeit über diese Rückkäufe in Kenntnis zu setzen. Die Hauptzahlstelle wird daraufhin die Reduktion des Nennwerts der Anleihe im Hauptregister der SIX SIS AG und der Emittent im von ihm geführten Wertrechtbuch auf den Zeitpunkt der bevorstehenden Zinsfälligkeit bzw. der Rückzahlung veranlassen.

In diesen Anleihebedingungen bedeutet der Begriff «Bankarbeitstag» ein Tag, an welchem die Schalter von Geschäftsbanken in Zürich ganztags geöffnet sind und Zahlungen und Devisenoperationen durchgeführt werden.

- e) Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung oder Tilgung von Obligationen erfolgt eine Bekanntmachung gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen.

5. Anleihedienst / Verjährung

- a) Der Emittent verpflichtet sich, jeweils auf den Fälligkeitstag die geschuldeten Beträge für die Zinszahlungen und rückzahlbaren Obligationen spesenfrei, die Zinszahlungen jedoch unter Abzug der Eidgenössischen Verrechnungssteuer, zugunsten der Obligationäre zu bezahlen. Die fälligen Zinszahlungen und Rückzahlungen von Obligationen können bei sämtlichen schweizerischen Geschäftsstellen der Hauptzahlstelle geltend gemacht werden.

Die Hauptzahlstelle ist nach Rücksprache mit dem Emittenten berechtigt, weitere Banken als Zahlstellen zu bezeichnen, sofern dies für den Emittenten nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Ist der Fälligkeitstag einer Zahlung kein Bankarbeitstag, werden die für den Anleihedienst erforderlichen Geldbeträge jeweils per Valuta nächstfolgenden Bankarbeitstag überwiesen.

- b) Die für den Zins- und Kapitaldienst der Anleihe benötigten Mittel wird der Emittent valutagerecht der Hauptzahlstelle zugunsten der Obligationäre zur Verfügung stellen. Der korrekte Eingang dieser Zahlungen befreit den Emittenten von den entsprechenden Verpflichtungen gegenüber den Obligationären.
- c) Die Verzinsung der Obligationen endet mit dem Tag der Endfälligkeit. Die Zinsansprüche verjähren fünf Jahre und die Obligationen zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

6. Steuerstatus

Abgesehen von der Eidgenössischen Verrechnungssteuer von gegenwärtig 35%, welche auf dem Wege des Quellenabzugs oder Einbehalts erhoben und durch den Emittenten an die zur Steuererhebung ermächtigte Stelle abgeliefert wird, sind Kapital und Zinsen dieser Anleihe derzeit ohne jeden Abzug oder Einbehalt irgendwelcher Steuern, Gebühren oder Abgaben, die von irgendeiner in der Schweiz zur Steuererhebung ermächtigten Stelle erhoben würden, zahlbar.

7. Status

Die Obligationen dieser Anleihe stellen direkte, ungesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen des Emittenten dar und stehen im gleichen Rang (pari-passu) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, ungesicherten, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten.

ANLEIHEBEDINGUNGEN

8. Negativklausel

Der Emittent verpflichtet sich, während der ganzen Dauer dieser Anleihe und bis zu ihrer vollständigen Rückzahlung keine bestehenden oder zukünftigen kapitalmarktmässig begebenen Finanzierungsinstrumente, wie Anleihen, Schuldverschreibungen, Notes oder ähnliche Schuldverpflichtungen mit besonderen Sicherheiten auszustatten zu lassen, ohne diese Anleihe mit gleicher oder gleichwertigen Sicherheiten zu versehen.

9. Verzug

Die Hauptzahlstelle hat das Recht, nicht aber die Pflicht, alle ausstehenden Obligationen dieser Anleihe, einschliesslich aufgelaufener Zinsen, unverzüglich und ohne weiteres als fällig und zu ihrem Nennwert zahlbar zu erklären, falls eines der nachstehenden Ereignisse (je ein «Verzugsfall») eintritt:

- a) Der Emittent befindet sich ab Fälligkeitstermin mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital dieser Anleihe mehr als zehn Tage im Rückstand;
- b) Der Emittent verletzt eine wesentliche Bestimmung dieser Anleihebedingungen und hat diesen Mangel nicht innert einer Frist von dreissig Tagen nach Empfang einer schriftlichen Anzeige durch die Hauptzahlstelle behoben;
- c) Der Emittent oder eine seiner Wichtigen Tochtergesellschaften wird zur vorzeitigen Rückzahlung einer anderen Anleihe, Schuldverschreibung oder einer mittel- oder ähnlichen, langfristigen Darlehensschuld, jeweils mit einem Mindestbetrag von CHF 10 Millionen (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) verpflichtet, weil er irgendeiner wesentlichen, damit übernommenen Verpflichtung oder Auflage (einschliesslich Rückzahlung bei Endfälligkeit) nicht nachgekommen ist und die betreffenden Beträge nicht innerhalb einer allfälligen Nachfrist bezahlt worden sind;
- d) Der Emittent oder eine seiner Wichtigen Tochtergesellschaften schliesst ein Stillhalte- oder ähnliches Abkommen mit seinen/ihren Gläubigern ab, es sei denn, die Obligationäre werden nach Ansicht eines unabhängigen Experten gegenüber den übrigen Gläubigern nicht benachteiligt.

In diesen Anleihebedingungen gilt als «Stillhalte- oder ähnliches Abkommen» jede Vereinbarung, welche der Emittent mit einem oder mehreren Finanzgläubiger(n) (z.B. Banken) trifft, u.a. mit dem Ziel, dass diese(r) Finanzgläubiger einwilligt, bis zum Ablauf einer für alle an einem solchen Abkommen beteiligten Parteien verbindlich festgelegten Frist unter genau festgelegten Bedingungen auf die Rückzahlung und die Kündigung der Guthaben gegenüber dem Emittenten zu verzichten;

- e) Der Emittent oder eine seiner Wichtigen Tochtergesellschaften ist zahlungsunfähig, droht zahlungsunfähig zu werden bzw. befindet sich in Konkurs, stellt ein Begehren um Konkursaufschub oder Nachlassstundung;
- f) Der Emittent oder eine seiner Wichtigen Tochtergesellschaften ändert seine/ihre rechtliche oder wirtschaftliche Struktur durch (i) Liquidation, (ii) Fusion bzw. Restrukturierung, (iii) Veräusserung aller oder nahezu aller Aktiven oder (iv) Änderung des Gesellschaftszweckes bzw. der Gesellschaftstätigkeit, sofern einer der unter (i) bis (iv) genannten Vorgänge nach Ansicht eines unabhängigen Experten einen wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit des Emittenten hat, seine gegenwärtigen oder zukünftigen Verpflichtungen aus dieser Anleihe zu erfüllen, es sei denn, die Hauptzahlstelle erachte die Situation der Obligationäre zufolge der vom Emittenten bestellten Sicherheiten bzw. getroffenen Massnahmen als ausreichend gesichert.

Als «Wichtige Tochtergesellschaft» gilt in diesen Anleihebedingungen jedes führungsmässig in die Unternehmensgruppe des Emittenten integrierte bzw. vollkonsolidierte Unternehmen, oder ein Unternehmen, in dem der Emittent eine beherrschende Stellung einnimmt, soweit deren Bilanzsumme und/oder deren durchschnittliches Betriebsergebnis der letzten 3 Jahre vor Steuern 7.5% oder mehr der konsolidierten Bilanzsumme und/oder des konsolidierten durchschnittlichen Betriebsergebnisses der letzten drei Jahre vor Steuern ausmacht, wobei die Bilanzsummen und/oder die durchschnittlichen Betriebsergebnisse vor Steuern

ANLEIHEBEDINGUNGEN

- i) aufgrund der jeweils letzten geprüften Einzel- bzw. konsolidierten Geschäftsberichte der Wichtigen Tochtergesellschaften bzw. des Emittenten; oder
- ii) falls ein Rechtssubjekt erst nach Publikation der geprüften Einzel- bzw. konsolidierten Geschäftsberichte eine Wichtige Tochtergesellschaft im Sinne dieser Anleihebedingungen wird, aufgrund der letzten geprüften und konsolidierten Geschäftsberichte des Emittenten, ergänzt durch einen Bericht des Rechnungsprüfers des Emittenten in Bezug auf die Bilanzsumme, und/oder das durchschnittliche Betriebsergebnis der letzten drei Jahre vor Steuern des entsprechenden Rechtssubjektes,

bestimmt werden.

Eine Tochtergesellschaft des Emittenten gilt in Zweifelsfällen solange als Wichtige Tochtergesellschaft im Sinne dieser Anleihebedingungen bis der Emittent mittels eines schriftlichen Berichtes seines Rechnungsprüfers nachgewiesen hat, dass die Tochtergesellschaft die Voraussetzungen einer Wichtigen Tochtergesellschaft im Sinne dieser Anleihebedingungen nicht mehr erfüllt. Die Hauptzahlstelle und allenfalls beigezogene unabhängige Experten haben das Recht, Informationen vom Emittenten und, falls notwendig, einen schriftlichen Bericht des Rechnungsprüfers in Bezug auf eine Tochtergesellschaft, welche aufgrund ihres letzten Geschäftsberichtes als Wichtige Tochtergesellschaft im Sinne dieser Anleihebedingungen zu qualifizieren ist, zu verlangen.

Für den Fall des Eintretens eines der unter lit. (c) bis (f) erwähnten Fälle verpflichtet sich der Emittent, die Hauptzahlstelle unverzüglich zu benachrichtigen und ihr die zur Beurteilung notwendigen Auskünfte umgehend zu erteilen. Dabei ist die Hauptzahlstelle berechtigt, sich in vollem Umfang auf die ihr vom Emittenten abgegebenen Unterlagen und Erklärungen zu verlassen. Die Hauptzahlstelle ist nicht verpflichtet, selbst Schritte zu unternehmen, um abzuklären, ob ein Ereignis eingetreten ist, das zu einer vorzeitigen Zahlbarstellung der Obligationen führen würde.

Die Hauptzahlstelle kann beim Eintreten eines der vorstehend unter lit. a) bis f) erwähnten Falles die Obligationäre gemäss Artikel 1157 ff. OR zur Beschlussfassung über die Vornahme der Kündigung zu einer Gläubigerversammlung einladen. Der an einer solchen durch die Hauptzahlstelle einberufenen Gläubigerversammlung erfolgte Entscheid, die Anleihe zu kündigen, tritt dann an die Stelle des der Hauptzahlstelle vorbehaltenen Rechts, die Anleihe namens der Obligationäre fällig zu stellen. Spricht sich die Gläubigerversammlung gegen eine Kündigung der Anleihe aus, so fällt das Recht zur Vornahme der Kündigung an die Hauptzahlstelle zurück, wobei die Hauptzahlstelle an den negativen Entscheid der Gläubigerversammlung nicht gebunden ist, soweit neue Umstände vorliegen bzw. bekannt werden, die eine Neubeurteilung des Sachverhalts erfordern. Ausserdem hat die Hauptzahlstelle das Recht, auf eigene Kosten einen unabhängigen Experten beizuziehen.

Die Anleihe, zuzüglich aufgelaufener Zinsen bis zum korrekten Eingang der Mittel gemäss Ziffer 5 lit. (b) dieser Anleihebedingungen, wird 30 Tage nach Empfang der schriftlichen, von der Hauptzahlstelle an den Emittenten gerichteten Anzeige fällig, ausser wenn der Grund für die Fälligkeitserklärung vorher behoben oder wenn für Kapital und fällige sowie zukünftige Zinsen der Anleihe den Obligationären nach Ansicht der Hauptzahlstelle angemessene Sicherheit geleistet wird.

Alle Bekanntmachungen betreffend eine solche vorzeitige Kündigung erfolgen durch die Hauptzahlstelle gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen.

10. Schuldnerwechsel

Der Emittent ist jederzeit berechtigt, mit Zustimmung der Hauptzahlstelle aber ohne Zustimmung der Obligationäre, eine andere juristische Rechtspersönlichkeit (den «Neuen Emittenten») für sämtliche Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dieser Anleihe an die Stelle des Emittenten zu setzen, sofern

- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten im Zusammenhang mit dieser Anleihe übernimmt und der Hauptzahlstelle nachweist, dass er alle sich im Zusammenhang mit dieser Anleihe ergebenden Zahlungsverpflichtungen erfüllen sowie die hierzu erforderlichen Beträge zugunsten der Obligationäre

ANLEIHEBEDINGUNGEN

an die Hauptzahlstelle auf den jeweiligen Verfalltag valutagerecht überweisen kann (siehe Ziffer 5 lit. (b) dieser Anleihebedingungen); und

- b) der Emittent in schriftlicher Form eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie gemäss Art. 111 OR hinsichtlich aller aus dieser Anleihe erwachsenden Verpflichtungen abgibt.

Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels gilt jede in diesen Anleihebedingungen aufgeführte Bezugnahme auf den Emittenten als auf den Neuen Emittenten bezogen.

Ein derartiger Schuldnerwechsel ist gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

11. Mitteilungen

Alle diese Anleihebedingungen betreffenden Mitteilungen werden durch die Hauptzahlstelle durch elektronische Publikation auf der Website der SIX Swiss Exchange AG veranlasst. (www.six-group.com/exchanges/news/official_notices/).

12. Kotierung

Die Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange AG wird durch Vermittlung der Credit Suisse AG beantragt und bis zum zweiten Bankarbeitstag vor dem Rückzahlungstermin infolge Fälligkeit aufrechterhalten. Die Aufhebung der Kotierung infolge Endfälligkeit der Anleihe gemäss Ziffer 4 der Anleihebedingungen erfolgt ohne vorherige Bekanntmachung.

13. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Form, Inhalt und Auslegung dieser Anleihebedingungen unterstehen materiellem Schweizer Recht.

Alle Streitigkeiten, zu welchen die Obligationen Anlass geben, fallen in die Zuständigkeit der Gerichte von Zürich.

14. Änderung der Anleihebedingungen

Die Anleihebedingungen können jederzeit in Übereinkunft zwischen dem Emittenten und der Hauptzahlstelle namens der Obligationäre abgeändert werden, vorausgesetzt, dass diese Änderungen rein formaler, geringfügiger oder technischer Natur sind, oder dass diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Irrtum zu korrigieren. Eine solche Änderung der Anleihebedingungen ist für alle Obligationäre bindend.

Die Veröffentlichung einer solchen Änderung der Anleihebedingungen erfolgt gemäss Ziffer 11 dieser Anleihebedingungen.

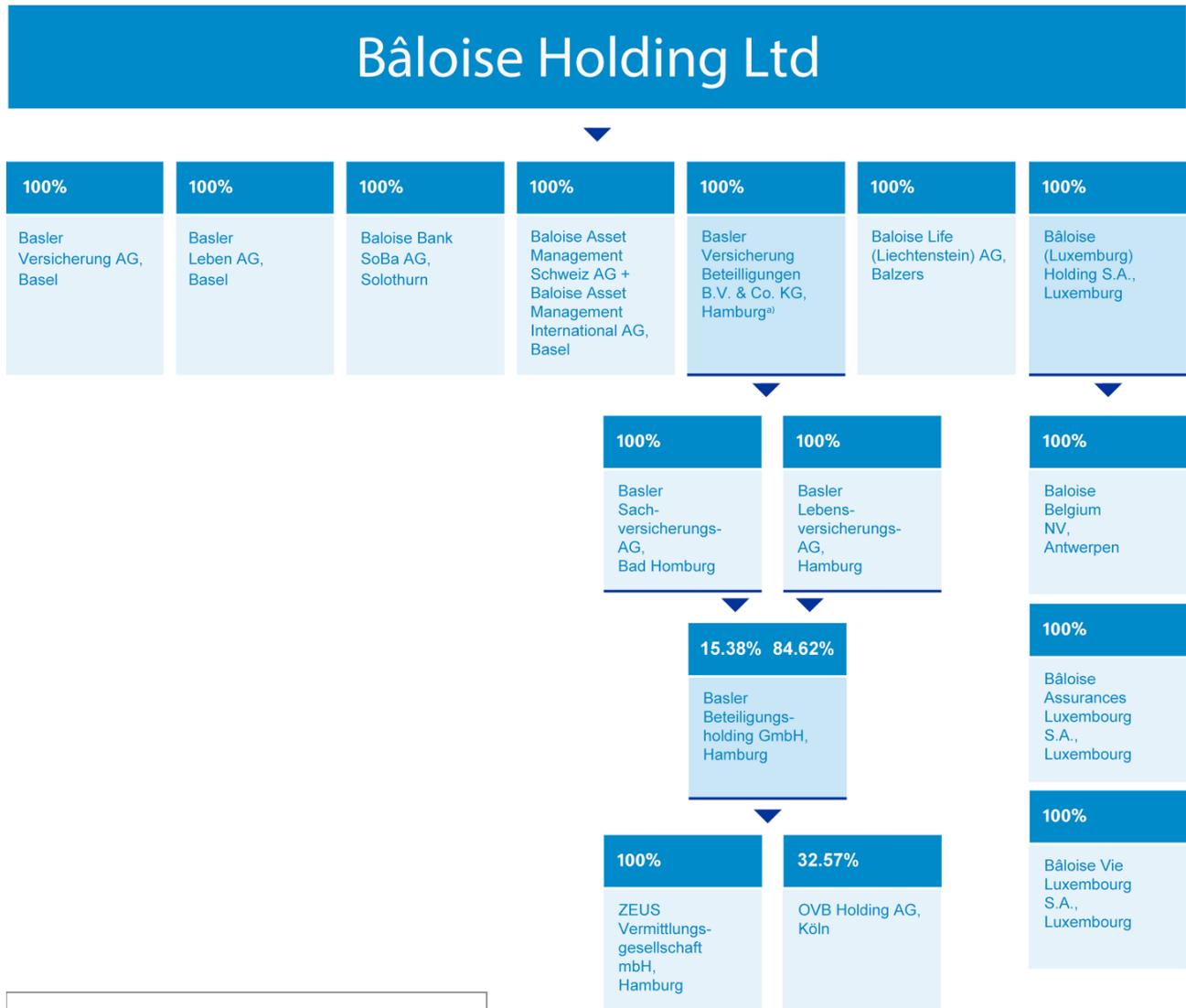
ANGABEN ÜBER DIE BÂLOISE HOLDING AG

Die Baloise Holding AG mit Sitz in Basel, Schweiz, ist die Muttergesellschaft und die oberste Holdinggesellschaft der Baloise Group. Im Herzen von Europa agiert die Baloise Group als Anbieterin von Präventions-, Vorsorge-, Assistance- und Versicherungslösungen. Ihre Kernmärkte sind die Schweiz, Deutschland, Belgien und Luxemburg. In der Schweiz fungiert sie mit der Baloise Bank SoBa zudem als Bank. Das Geschäft mit innovativen Vorsorgeprodukten für Privatkunden in ganz Europa betreibt die Baloise von ihrem Kompetenzzentrum von Luxemburg aus.

Die Aktie der Baloise Holding AG ist im Hauptsegment an der SIX Swiss Exchange kotiert. Die Baloise Group beschäftigt rund 7'600 Mitarbeitende (Stand per Ende 2019).

Der Emittent wurde am 29.11.1962 unter der Firmennummer CH-270.3.000.505-3 als Aktiengesellschaft in das Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen. Die Statuten datieren vom 29.11.1962 und wurden zuletzt am 26.04.2019 geändert. Der Zweck des Emittenten besteht gemäss § 2 der Statuten in der Gewährleistung der einheitlichen Geschäftsführung der «Baloise-Versicherungs-Gesellschaften». Der Emittent kann sich an anderen Unternehmungen irgendwelcher Art beteiligen, solche gründen oder übernehmen oder mit ihnen fusionieren.

Konzernstruktur¹



a) Indirectly via Baloise Delta Holding S.a.r.l., Luxembourg and Basler Saturn Management B.B., Amsterdam
Version 16.07.2019

¹ Darstellung der wesentlichen Holding- und operativen Gesellschaften der Baloise Group

ANGABEN ÜBER DIE BÄLOISE HOLDING AG

Verwaltungsrat

Dr. Andreas Burckhardt, Präsident
Dr. Andreas Beerli, Vizepräsident
Christoph B. Gloor
Hugo Lasat
Christoph Mäder
Dr. Markus R. Neuhaus
Dr. Thomas von Planta
Thomas Pleines
Prof. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz
Prof. Dr. Marie-Noëlle Venturi – Zen-Ruffinen

Konzernleitung

Gert De Winter, Vorsitzender der Konzernleitung
Dr. Carsten Stolz, Leiter Konzernbereich Finanz
Dr. Matthias Henny, Leiter Konzernbereich Asset Management
Dr. Thomas Sieber, Leiter Konzernbereich Corporate Center²
Michael Müller, Leiter Konzernbereich Schweiz
Dr. Alexander Bockelmann, Leiter Konzernbereich IT

Die Geschäftsadresse des Verwaltungsrates und der Konzernleitung ist identisch mit derjenigen des Emittenten.

Aktienkapital

Das Aktienkapital des Emittenten beträgt CHF 4'880'000.00, eingeteilt in 48'800'000 auf den Namen lautende, voll liberierte Aktien von je CHF 0.10 Nennwert:

Bedingtes Kapital

Das Aktienkapital wird durch die Ausgabe von höchstens 5'530'715 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert um höchstens CHF 553'071.50 erhöht, durch Ausübung von Options- oder Wandelrechten, die in Verbindung mit Anlehens- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Namenaktien sind die jeweiligen Inhaber der Options- und Wandelrechte berechtigt. Die Options- und Wandelbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen. Der Erwerb von Namenaktien durch die Ausübung von Options- oder Wandelrechten unterliegt den Eintragungsbeschränkungen gemäss § 5 der Statuten.

Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre kann zur Emission von Options- und Wandelanleihen auf internationalen Kapitalmärkten durch Beschluss des Verwaltungsrates eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen wird, sind (i) die Options- und Wandelanleihe zu Marktbedingungen im Publikum zu platzieren, (ii) die Ausübungsfrist der Optionsrechte auf höchstens 7 Jahre und jene der Wandelrechte auf höchstens 15 Jahre ab dem Zeitpunkt der Emission anzusetzen und (iii) der Ausübungspreis für die neuen Aktien mindestens entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Emission einer Options- oder Wandelanleihe festzulegen.

Genehmigtes Kapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis spätestens am 26. April 2021 zusätzliches Aktienkapital um maximal CHF 400'000.– durch Ausgabe von maximal 4'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme und Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Verwaltungsrat legt den Zeitpunkt der Ausgabe von neuen Aktien, deren Ausgabepreis, die Art der Liberierung, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Zeitpunkt der Dividendenberechtigung fest. Der Erwerb der Namenaktien durch die Bezugsrechtsausübung und jede nachfolgende Übertragung der neuen Aktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen gemäss § 5 der Statuten. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Namenaktien für die Fusion mit einer Gesellschaft, die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder zur Finanzierung oder Refinanzierung derartiger Transaktionen verwendet werden. Namenaktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind zu Marktkonditionen am Markt zu veräussern.

² Thomas Sieber ist aus der Konzernleitung ausgeschieden, der Konzernbereich Corporate Center wurde per 1. Juli 2020 aufgelöst, dessen Abteilungen wurden dem Group CEO bzw. Group CFO unterstellt.

ANGABEN ÜBER DIE BÂLOISE HOLDING AG

Bekanntmachungen des Emittenten an seine Aktionäre

Die Bekanntmachungen des Emittenten an seine Aktionäre erfolgen gemäss § 39 der Statuten im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Revisionsstelle

Als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 OR ff. sowie als Konzernprüfer amtiert die Ernst & Young AG, Aeschengraben 9, Postfach, 4002 Basel (**EY**). EY hat die letzten zwei Jahresabschlüsse des Emittenten revidiert und amtiert auch für das aktuelle Geschäftsjahr als Revisionsstelle.

EY ist bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (**RAB**) unter Nummer 500646 registriert und wird von der RAB beaufsichtigt.

Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Ausser wie im vorliegenden Kotierungsprospekt respektive im Geschäftsbericht 2019 des Emittenten dargelegt, ist der Emittent weder von Rechtsstreitigkeiten, Schiedsgerichts- oder Administrativverfahren betroffen, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Baloise Group haben können, noch sind nach heutiger Kenntnis des Emittenten seit Abschluss des Geschäftsberichtes 2019 des Emittenten solche Verfahren hängig.

Angaben über den jüngsten Geschäftsgang

Über den Geschäftsgang im Geschäftsjahr 2019 wurde anlässlich der Medien- und Analystentelefon-Konferenz vom 12. März 2020 berichtet. Die Dokumente zu diesem Anlass (inkl. Geschäftsbericht 2019 und Finanzanalystenpräsentation 2019) sind auf www.baloise.com publiziert. Am 30. April 2020 hat die Baloise eine Medienmitteilung mit dem Titel «Baloise sicher und zuverlässig in Zeiten der Corona-Pandemie» veröffentlicht, in dem auch über die erwarteten versicherungstechnischen Auswirkungen der COVID-19-Situation auf das Geschäftsjahr 2020 informiert wurde. Zudem ist davon auszugehen, dass die durch die COVID-19 Situation ausgelöste erhöhte Marktvolatilität einen Einfluss auf das Anlageergebnis der Baloise im Geschäftsjahr 2020 haben wird. Darüber hinaus werden zu den vergangenen Monaten keine Angaben gemacht. Die Baloise publiziert insbesondere zwischen dem Jahresabschluss und dem Semesterabschluss keine Quartalszahlen.

Vorausschauende Aussagen

Es können bestimmte wichtige Ereignisse eintreten, die zu einer materiellen Abweichung der tatsächlichen Ergebnisse von den in diesem Prospekt gemachten Voraussagen führen können; deswegen sind sämtliche in diesem Prospekt enthaltenen vorausschauenden Aussagen eingeschränkt. Die Investoren werden darauf hingewiesen, dass alle vorausschauenden Aussagen Risiken und Unsicherheiten unterworfen sind. Verschiedene Umstände können zu materiellen Abweichungen in den tatsächlichen Ergebnissen führen. Dazu gehören der Zeitpunkt und die Bedeutung neuer Produkteinführungen, Entwicklungen im regulatorischen Umfeld, Preisstrategien von Konkurrenten, die Fähigkeit, genügende Finanzierung zur Deckung der finanziellen Bedürfnisse zu bekommen, sowie allgemeine wirtschaftliche Faktoren wie Zins- und Währungsschwankungen, Inflation und das Vertrauen der Konsumenten und Investoren in den Emittenten.

Negativbestätigung

Mit Ausnahme der in diesem Prospekt erwähnten Aktivitäten sind seit dem Stichtag des letzten Geschäftsjahres 2019 keine wesentlichen Änderungen in der Finanzlage des Emittenten eingetreten.

INKORPORIERTE VERWEISDOKUMENTE

Die nachfolgenden Dokumente, welche bereits publiziert worden sind, werden unter Verweis in den vorliegenden Prospekt inkorporiert (**incorporation by reference**):

1. Geschäftsbericht 2019 der Baloise Group (einschliesslich der Jahresrechnung des Emittenten per 31. Dezember 2019 auf dessen Seiten 277 bis 293)
2. Wesentliche Medienmitteilungen des Emittenten im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 14. Juli 2020 wie folgt:

 - 30. Juni 2020: Baloise platziert erfolgreich zwei Senior Anleihen
 - 24. Juni 2020: S&P bestätigt Ratings der Baloise Gruppe
 - 2. Juni 2020: Baloise vollzieht Kauf des Nichtleben-Versicherungsportfolios von Athora Belgium
 - 25. Mai 2020: Erfolgreiches Jahr 2019 für die berufliche Vorsorge bei der Basler
 - 30. April 2020: Baloise sicher und zuverlässig in Zeiten der Corona-Pandemie
 - 24. April 2020: Generalversammlung der Baloise Holding AG: Aktionäre folgen den Anträgen des Verwaltungsrates
 - 26. März 2020: Geschäftsbericht 2019 mit neuem Nachhaltigkeits-Ansatz der Baloise veröffentlicht
 - 26. März 2020: Die Basler Schweiz mit starkem Geschäftsjahr 2019
 - 12. März 2020: Baloise mit Dividendenerhöhung auf 6.40 CHF nach sehr erfolgreichem Geschäftsjahr 2019

Kopien dieser inkorporierten Verweisdokumente können auf der Website des Emittenten unter www.baloise.com eingesehen werden. Zudem können diese Dokumente spesenfrei beim Emittenten, Investor Relations, Aeschengraben 21, CH-4002 Basel, bezogen oder bestellt werden (Telefon + 41 58 285 81 81 oder per E-Mail investor.relations@baloise.com) und ebenfalls bei der Credit Suisse AG, CH-8070 Zürich (Telefon +41 44 333 28 86 oder per E-Mail newissues.fixedincome@credit-suisse.com).

VERANTWORTLICHKEIT FÜR DEN PROSPEKTINHALT

Der Emittent übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes und erklärt hiermit, dass seines Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Basel, 14. Juli 2020

Bâloise Holding AG

Dr. Andreas Burckhardt
Präsident des Verwaltungsrates

Gert de Winter
Vorsitzender der Konzernleitung

(Diese Seite wurde absichtlich leergelassen.)

